

Satzung der Partnerschaft Bolbec-Wittlage

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Partnerschaft Bolbec-Wittlage – eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Essen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Verständigung zwischen dem französischen Volk und dem deutschen Volk im Sinne des Wortlautes der Partnerschaftsurkunde, die von den Vertretern der Stadt Bolbec und des Landkreises Wittlage am 5. Oktober 1969 und am 3 Mai 1970 unterzeichnet wurden, zu pflegen und zu vertiefen.

Die Förderung der Begegnungen, Austausche und Besuche der Menschen des Cantons Bolbec mit den Menschen des Wittlager Landes, die Förderung des Jugendaustausches und die Vertiefung der Beziehungen zwischen deutschen und französischen Schulen ist die dominierende Aufgabe der „Partnerschaft Bolbec-Wittlage e.V.“.

§ 3

Gemeinnützigkeitsbestimmung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 5

Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der „Partnerschaft Bolbec-Wittlage e.V.“ können natürliche und juristische Personen auf schriftlichen Antrag erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand schriftlich. Über Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag, den die Einzelpersonen zu entrichten haben, beträgt mindestens 10,00 EUR/Jahr. Er kann von der Mitgliederversammlung jeweils zu Beginn eines Jahres für das folgende Jahr festgesetzt werden.

Der Jahresbeitrag, den die übrigen Mitglieder des Vereins (Gruppen, Vereine, Körperschaften etc.) zu entrichten haben, setzt der Vorstand fest. Es steht jedem Mitglied frei, jederzeit einen höheren Beitrag zu zahlen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 7 Besondere geldliche Zuwendungen

Besondere geldliche Zuwendungen seitens der Mitglieder des Vereins oder seitens Dritter sind entsprechend der Bestimmung, die der Spender für die Verwendung des Geldes getroffen hat, zu verwenden.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung ordnet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat den Verwendungszweck der Zuwendung an.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt aus dem Verein
- c) Ausschluss aus dem Verein.
- d)

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied das Ansehen der „Partnerschaft Bolbec-Wittlage e.V.“ schädigt oder beharrlich den Zielen dieses Vereins zuwiderhandelt oder trotz wiederholter Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt.

Über den Ausschluss von Mitgliedern beschließt der Vorstand.

Der Betroffene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss aus dem Verein gegen diese Entscheidung Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Während dieses Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung § 9 Zusammensetzung, Verfahren

Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, des Weiteren nach Bedarf. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt. Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der Mitgliederversammlung erfolgt 2 Wochen vorher in der örtlichen Tagespresse.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung der Mitglieder zu Mitgliederversammlungen hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich und Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 11 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl des Beirates
- c) die Wahl eines Geschäftsführers
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und ordentliche Mitglieder oder bevollmächtigte Vertreter ordentlicher Mitglieder sein müssen. Die Rechnungsprüfer sind für die Zeit von 2 Jahren zu wählen.
- e) die Verabschiedung des Haushaltsplanes, die Entgegennahme des Jahresrechnungsberichtes, der Jahresrechnung sowie die Entscheidung über die Entlastung
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) die Entgegennahme des Jahrestätigkeitsberichtes
- h) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden gestellt worden sind oder deren Beratung und Beschlussfassung die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der vertretenen Mitglieder die Zahl der Vorstandsmitglieder übersteigt.

§ 13 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{10}$ der anwesenden Mitglieder hat schriftliche Abstimmung zu erfolgen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Gewählt wird schriftlich.

Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht oder falls niemand widerspricht, wird durch Zuruf gewählt.

Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestimmt hat.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung.

§ 14 Niederschrift

Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie Ort, Zeit, Teilnehmer, Abstimmungs- und Wahlergebnisse einer Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorstand § 15 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- b) einem Schatzmeister
- c) einem Schriftführer
- d) einem Geschäftsführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
Jeder Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 16 Amtszeit, Sitzungen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so nimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vor.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet die Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – anwesend sind. Abstimmungen erfolgen in analoger Anwendung des § 12 dieser Satzung.

In dringenden Fällen können Beschlüsse vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer gefasst werden; bei Verhinderung des Vorsitzenden sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Der Beschluss ist dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift im Sinne des § 13 dieser Satzung zu fertigen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und der Schriftführer haben diese Niederschriften zu unterzeichnen.

§ 17 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstattung der Tätigkeitsberichte vor der Mitgliederversammlung
- d) Beschlussfassung über Anträge auf Aufnahme in den Verein.

Der Schatzmeister trägt insbesondere Verantwortung für alle finanziellen Angelegenheiten und ist bei allen finanzwirksamen Maßnahmen zu beteiligen.

Dem Schatzmeister abliegen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung insbesondere

1. Aufstellung eines Haushaltsplanes und Bericht über die Jahresrechnung
2. Federführung bei Maßnahmen zur Mittelbeschaffung
3. Überwachung der Ordnungsmäßigkeit des Finanzgebarens und der Buchhaltung
4. Überwachung der Verwaltung und der Vermögenswerte und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort, Zeit, Teilnehmer, Verhandlungsgegenstände, der wesentliche Inhalt der Verhandlung, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse der jeweiligen Sitzung ersichtlich sind. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Beirat
§ 16
Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus 5 – 15 von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 3 Jahren gewählten Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so nimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vor.

§ 19
Aufgabe

Aufgabe des Beirates ist es, dem Vorstand und der Geschäftsführung beratend zur Seite zu stehen.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden in jedem Jahr zu mindestens einer Sitzung einberufen.

Geschäftsführung
§ 20
Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Geschäftsführer für die Dauer von 3 Jahren.

Scheidet ein Geschäftsführer während seiner Amtszeit aus, so nimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vor.

§ 21
Aufgaben

Der Geschäftsführung obliegen die Durchführung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 22
Prüfung der Kassengeschäfte

Die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer.

Das Ergebnis jeder Prüfung der Kassengeschäfte ist in einem Protokoll niederzulegen.

Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung zu berichten.

Veröffentlichungen, Auflösung, Schlussbestimmungen

§ 23

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen schriftlich oder in der örtlichen Tagespresse.

§ 24

Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen den vereinsangehörigen Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln zuzuführen. Diese Gemeinden haben die erhaltenen Vermögensteile ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Begegnung und Austausch von Menschen auf deutsch-französischer Ebene zu verwenden.

Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist erforderlich.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.